
TAXORDNUNG - gültig ab 1. Januar 2012

Die Taxordnung des Pflegeheimes Werdenberg Grabs richtet sich nach der anerkannten BESA-Tabelle (Bewohner/Innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem). Diese wird vom Verband St. Gallischer Krankenversicherer (KSGK) für die Geltendmachung von Leistungen nach KVG erstellt und als verbindlich erklärt.

Die **Heimkosten** bestehen aus Heimtaxe, Pfl egetaxe, Betreuungstaxe und Zusatzkosten.

1. Heimtaxe

1.1. Leistungen der Heimtaxe

- Unterkunft, Vollpension inkl. Diätkost und Getränke (Tee/Kaffee/Mineralwasser) auf der Pflege-/Demenzstation
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Besorgen des Zimmers inkl. Reinigung
- Waschen/Bügeln der Wäsche (Bett-/Frottier- und Privatwäsche)
- Nutzung der Heim-Infrastruktur inkl. von Krankmobilen/Hilfsgeräten
- Radio- und TV-/Internet-Anschluss (ohne Konzession/Gebühren)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohner/Innen gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungs-, Beschäftigungs- und Unterhaltungsangebote im Haus

1.2. Zimmeroptionen Einzelzimmer

Das Angebot basiert auf 2-Bett-Zimmer. Nach Möglichkeit und Finanzierbarkeit, können 1-Bett-Zimmer gegen Zuschlag angeboten werden.

1.3. Zimmeroptionen Mehrbettzimmer (2 und mehr)

Das Angebot basiert auf 2-Bett-Zimmer. Nach Möglichkeit und pflegerischer Sinnhaftigkeit, können Mehrbett-Zimmer gegen Abschlag angeboten werden.

1.4. Auswärtigen-Zuschlag

Für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Gebietes des Zweckverbandes Pflegeheim Werdenberg haben, wird ein Zuschlag auf die Heimtaxe erhoben. Dies gilt auch für Personen, die ihre Schriften noch nicht 3 Jahre in einer der sechs Verbandsgemeinden deponiert haben.

Der Anhang A regelt die entsprechenden Taxen pro Pflegestufe und Tag

2. Pfl egetaxe (kassenpflichtige Tätigkeiten gem. Art. 7 KLV)

Die Pfl egetaxe ist unabhängig vom Wohnsitz des Heimbewohners/in.

Die Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem anerkannten BESA-System „Bewohner/Innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Die Einstufung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Heimeintritt. Sie wird im Minimum alle sechs Monate überprüft.

Neu-Einstufung nach BESA

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, temporäre Verschlechterung des Allgemein-Zustandes und ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt und haben keine neue BESA-Einstufung zur Folge. Eine solche erfolgt umgehend, wenn bleibende Veränderungen eintreten. Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest und die Einstufung wird vom Arzt bestätigt.

Der Anhang A regelt die entsprechenden Taxen pro Pflegestufe und Tag

3. Betreuungstaxe (nicht kassenpflichtige Tätigkeiten)

- Betreuung/Unterhalt
- Administrative Tätigkeiten
- Wohnen/Alltag
- Hilfeleistungen im Alltag

Der Anhang A regelt die entsprechenden Taxen pro Pflegestufe und Tag

4. Zusatz-Kosten

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Heim-, Pflege- und Betreuungstaxen nicht inbegriffen und werden separat verrechnet, variabel, günstigst nach effektivem Verbrauch:

- ärztliche und medizinische Leistungen
- ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien
- ambulante Behandlungen im Spital
- Laboruntersuchungen und EKG
- Medikamentenbezüge
- Krankentransporte
- Näharbeiten (Nämeli, etc.) an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt (Flickarbeiten, Änderungen) Ergänzungen oder Ersatz
- Chemische Reinigung von Privat-Kleidern
- Getränkebezüge aus Küche, soweit nicht in Heimtaxe enthalten (Süssgetränke)
- Konsumationen in der Cafeteria
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus samt Fahrtkosten
- Gebühren Telefongespräche und Porti
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Mobilien/Apparate
- selbstverschuldeter Sachschaden in Abstimmung mit der Versicherungsdeckung
- Coiffeur, Manicure, Pedicure
- Vorkehrungen im Todesfall
- andere Extraleistungen

diese fünf Positionen werden in der Regel von den Krankenkassen ganz oder teilweise übernommen

5. Hilflosenentschädigung/Ergänzungsleistungen/Pflegefinanzierung

Die Anmeldung einer Hilflosenentschädigung der AHV oder IV, allfälliger Ergänzungsleistungen (EL und AEL) sowie die Abwicklung nach dem Gesetz der Pflegefinanzierung ist grundsätzlich Sache der einzelnen Heimbewohner/innen oder deren Angehörigen. Die Finanzierungsbeihilfen (Hilflosenentschädigung) werden vom Pflegeheim nicht separat eingefordert, sondern dient der Taxentlastung.

Die Pro Senectute Rheintal Werdenberg leistet auf Wunsch Beratung und Unterstützung in Finanzierungsfragen.

6. Reservation/Abwesenheit

Wird ein Pflegebett länger als 5 Tage reserviert, ist ab dem 6. Tage bis zum Heimeintritt die Heimtaxe zu bezahlen (keine Pflorgetaxe). Bei privater Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Heimtaxe verrechnet, ab 3. Tag abzüglich Fr. 18.-- für Verpflegung pro Tag (keine Pflorgetaxe). Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

7. Ein- und Austritt, Kündigung, Todesfall

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Heimtaxe sowie Pflorgetaxe belastet.

Wünscht ein Heimbewohner aus dem Heim auszutreten, so hat er dies in der Regel mindestens zwei Wochen vorher der Geschäftsleitung schriftlich mitzuteilen.

Bei jedem Austritt nach einem Ferien-Aufenthalt im Heim wird eine Pauschale von Fr. 200.— als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe inkl. Zimmer-Reinigung verrechnet.

Bei endgültigem Austritt aus dem Heim oder im Todesfall wird eine Pauschale von Fr. 300.— als Unkostenbeitrag für die Zeit bis zur gänzlichen Zimmerräumung inkl. Reinigung verrechnet.

Für die Vorkehrungen im Todesfall werden pauschal Fr. 100.-- verrechnet.

8. Kostenvorschuss (Vorauszahlung)

Beim Eintritt ins Pflegeheim Werdenberg ist auf Verlangen ein Kostenvorschuss (Vorauszahlung) von Fr. 8'000.00 zu leisten. Dieser Vorschuss wird beim Heim-Austritt oder im Todesfall ohne Zins auf der letzten Monats-Pflegerechnung als Gutschrift zurückerstattet.

9. Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 15 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird in der Regel ein Verzugszins von 5 % zzgl. Inkassospesen verrechnet.

10. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Verwaltungsrat auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten eines Heimbewohners ändern.

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Geschäftsleitung festgelegt.

11. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigt an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 7. Dezember 2011.




Zweckverband Pflegeheim Werdenberg

Der Präsident:

Rudolf Lippuner

Der Geschäftsführer:

Mathias Engler



Integrierter Bestandteil dieser Taxordnung bildet Anhang A: Taxen pro Pflegestufe und Tag

Taxordnung 2012, Anhang A: Taxen pro Pflegestufe und Tag

Pflegestufe BESA-Punkte	1 1 bis 6	2 7 bis 13	3 14 bis 20	4 21 bis 26	5 27 bis 33	6 34 bis 40	7 41 bis 46	8 47 bis 53	9 54 bis 60	10 60 bis 66	11 67 bis 73	12 74 und mehr
1.1. Heimtaxe pro Tag auf Basis 2er-Zimmer	SFr. 112.00	SFr. 112.00	SFr. 112.00	SFr. 112.00	SFr. 112.00	SFr. 112.00	SFr. 112.00	SFr. 112.00	SFr. 112.00	SFr. 112.00	SFr. 112.00	SFr. 112.00
2.0. Pflgetaxe pro Tag	SFr. 12.00	SFr. 34.00	SFr. 56.00	SFr. 78.00	SFr. 100.00	SFr. 122.00	SFr. 144.00	SFr. 166.00	SFr. 188.00	SFr. 210.00	SFr. 232.00	SFr. 254.00
3.0. Betreuungstaxe pro Tag	SFr. 45.00	SFr. 45.00	SFr. 45.00	SFr. 45.00	SFr. 45.00	SFr. 45.00	SFr. 45.00	SFr. 45.00	SFr. 45.00	SFr. 45.00	SFr. 45.00	SFr. 45.00
Bruttotaxen pro Tag	SFr. 169.00	SFr. 191.00	SFr. 213.00	SFr. 235.00	SFr. 257.00	SFr. 279.00	SFr. 301.00	SFr. 323.00	SFr. 345.00	SFr. 367.00	SFr. 389.00	SFr. 411.00
Finanziert durch:												
Krankenkasse	SFr. -9.00	SFr. -18.00	SFr. -27.00	SFr. -36.00	SFr. -45.00	SFr. -54.00	SFr. -63.00	SFr. -72.00	SFr. -81.00	SFr. -90.00	SFr. -99.00	SFr. -108.00
Kanton und Gemeinde nach Gesetz zur Pflegefinanzierung	SFr. -	SFr. -	SFr. -7.40	SFr. -20.40	SFr. -33.40	SFr. -46.40	SFr. -59.40	SFr. -72.40	SFr. -85.40	SFr. -98.40	SFr. -111.40	SFr. -124.40
Nettotaxe pro Tag	SFr. 160.00	SFr. 173.00	SFr. 178.60	SFr. 178.60	SFr. 178.60	SFr. 178.60	SFr. 178.60	SFr. 178.60	SFr. 178.60	SFr. 178.60	SFr. 178.60	SFr. 178.60

Optionen

1.2. Zuschlag Einzelzimmer	SFr. 13.00	SFr. 13.00	SFr. 13.00	SFr. 13.00	SFr. 13.00	SFr. 13.00	SFr. 13.00	SFr. 13.00	SFr. 13.00	SFr. 13.00	SFr. 13.00	SFr. 13.00
1.4. Zuschlag für Auswärtige	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 10.00
1.3. Abschlag Mehrbettzimmer über 2 SFr.	SFr. -7.00	SFr. -7.00	SFr. -7.00	SFr. -7.00	SFr. -7.00	SFr. -7.00	SFr. -7.00	SFr. -7.00	SFr. -7.00	SFr. -7.00	SFr. -7.00	SFr. -7.00

Zusatzinformationen

MiGel-Pauschale	SFr. 0.50	SFr. 0.50	SFr. 1.50	SFr. 1.50	SFr. 2.00	SFr. 2.00	SFr. 2.50	SFr. 3.00	SFr. 3.00	SFr. 3.00	SFr. 3.00	SFr. 3.00
-----------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Anmerkungen MiGel-Pauschale

Die MiGel-Pauschale wird dem Bewohner gesondert in Rechnung gestellt und im gleichen Umfang von der Krankenkasse rückvergütet. Sie deckt die von der Krankenkasse übernommenen Materialien und Gerätschaften ab.

Gegenüber dem Pflegeheim geschuldet ist die Bruttotaxe pro Tag während der Aufenthaltsdauer. Für die Rückforderung der Finanzierungsbeiträge von Krankenkasse sowie Kanton und Gemeinde ist der Bewohner, respektive dessen gesetzliche Vertretung zuständig (Subjektfinanzierung).

Genehmigt an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 7. Dezember 2011

Zweckverband Pflegeheim Werdenberg

Der Präsident:
Der Geschäftsführer:

Rudolf Lippuner
Mathias Engler